

Verein SpielRaum

STATUTEN

(vom 17. Mai 2006)

Art. 1 Name und Sitz

Unter dem Namen „Verein SpielRaum“ besteht ein politisch unabhängiger und konfessionell neutraler Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB. Der Sitz befindet sich am Ort der Arbeitsstelle.

Art. 2 Ziel und Zweck

Der Verein setzt sich für kindergerechte Spiel- und Lebensräume im Kanton Bern ein.

Art. 3 Tätigkeit

Der Verein will diesen Zweck erfüllen u.a.:

- a) durch den Betrieb der Fachstelle SpielRaum
- b) durch Vernetzungs-, Koordinations- und Öffentlichkeitsarbeit

Art. 4 Arbeitsbereiche der Fachstelle

Arbeitsbereiche der Fachstelle sind:

- Beratung von interessierten Erwachsenen und Institutionen
- Weiterbildungsanlässe und Kurse für Eltern/Erziehungsverantwortliche und Fachleute
- Spielbus-Projekte
- Aussenraum-Gestaltungen

Die Dienstleistungen der Fachstelle werden wann immer möglich in Zusammenarbeit mit lokalen Partnerinnen und Partnern durchgeführt. Zentrales Anliegen der Fachstelle ist die Förderung von Eigeninitiative und Selbständigkeit von Erziehungsverantwortlichen. Die Fachstelle bemüht sich in ihrer Tätigkeit die Lebenszusammenhänge der Kinder aufzuzeigen, um damit bei den Erwachsenen das Bewusstsein für die Spiel- und Lebenssituation der Kinder zu fördern. Notwendige Schritte zu kindergerechten Spiel- und Lebensräumen sollen von den Partnerinnen in Quartieren, Gemeinden und Schulen usw. selbständig weiterverfolgt werden.

Art. 5 Mitglieder

Mitglieder sind natürliche und juristische Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Art. 6 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Betriebsausschuss
- die Rechnungs-Revisionsstelle

Art. 7 Mitgliederversammlung

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet im ersten Halbjahr statt. Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können vom Vorstand oder mindestens einem Fünftel der Mitglieder einberufen werden.

Zur Mitgliederversammlung werden alle Mitglieder mindestens 30 Tage vor Versammlungstermin eingeladen. Der Einladung liegt eine Traktandenliste bei.

Anträge der Mitglieder sind bis 10 Tage vor Versammlungstermin dem Vorstand einzureichen. Die Behandlung nicht traktandierter Geschäfte bedarf der Zustimmung von 2/3 der Mitgliederversammlung.

Die Geschäfte der Mitgliederversammlung sind:

- die Wahl der Vorstandsmitglieder
- die Wahl der/des Präsidentin/Präsidenten
- die Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen / Rechnungsrevisoren oder einer professionellen Revisionsstelle (Treuhänder / Treuhänderin)
- die Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- die Genehmigung der Jahresrechnung, des Revisorenberichts und des Budgets
- die Festlegung der Mitgliederbeiträge
- die Behandlung der Anträge der Mitglieder
- die Änderung der Statuten
- den Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- die Vereinsauflösung

Art. 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sind mit einer Person/Stimme im Vorstand vertreten. Der Vorstand ist ab mindestens 3 anwesenden Vorstandsmitgliedern beschlussfähig.

Die Geschäfte des Vorstands sind:

- Pflege und Entwicklung des Vereins
- Mittelbeschaffung
- die Vorbereitung der Mitgliederversammlung und der Vollzug der Beschlüsse
- die Aufnahme von Vereinsmitgliedern
- die Anstellung des Personals
- Bildung von Ausschüssen und Wahl deren Mitglieder
- das Erlassen der Pflichtenhefte und die Regelung der Kompetenzen für die Ausschüsse
- alle Geschäfte, welche nicht andern Vereinsorganen übertragen sind

Art. 9 Ausschüsse

Der Betriebsausschuss bearbeitet alle betrieblichen, finanziellen und personalrechtlichen Fragen der Fachstelle SpielRaum gemäss Pflichtenheft und Kompetenzregelung des Vorstandes.

Art. 10 Angestellte

Die Angestellten werden in ihrer Tätigkeit durch die Organe des Vereins unterstützt. Ihre Rechte und Pflichten werden in Anlehnung an die Anstellungspraxis des Kantonspersonals und im Rahmen der finanziellen Möglichkeiten des Vereins in Arbeitsverträgen und Pflichtenheften festgelegt. Wo nichts schriftlich geregelt wurde gelten die Bestimmungen des Obligationenrechts (OR).

Art. 11 Revisionsstelle

Die mit der Prüfung der Rechnung beauftragten Personen oder die Revisionsstelle (Treuhand) prüfen die Betriebsrechnung und die Bilanz. Sie erstatten der Mitgliederversammlung Bericht und stellen Antrag.

Art. 12 Finanzen

Die Einnahmen des Vereins bestehen aus:

- Mitgliederbeiträgen
- Einnahmen aus der Tätigkeit des Vereins
- Zuwendungen der öffentlichen Hand und privater Institutionen
- Gönnerbeiträgen
- Spenden und Legaten
- Sponsorenbeiträgen

Art. 13 Haftung

Für die Verpflichtungen des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen und es besteht keine Nachschusspflicht.

Bezüglich der Mitgliederbeiträge des Vereins SpielRaum gilt: die von der Mitgliederversammlung beschlossenen Mitgliederbeiträge und allfällige Änderungen sind Bestandteil dieser Statuten. Sie sind im Anhang 1 zu diesen Statuten dokumentiert.

Art. 14 Beschlussfähigkeit

Statutenänderungen und die Vereinsauflösung bedürfen einer 2/3-Mehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder. Alle anderen Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Organe bedürfen der absoluten Mehrheit der Stimmenden. Enthaltungen werden nicht mitgezählt.

Art. 15 Liquidationsbestimmungen

Im Falle einer Auflösung gehen Gewinn und Kapital zwingend an eine andere wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichem Zweck steuerbefreite juristische Person mit Sitz in der Schweiz.

Diese Bestimmung gilt erstrangig für die subventionsgebende Gemeinde und berücksichtigt allfällige diesbezüglichen Formulierungen in der entsprechenden Leistungsvereinbarung.

Diese Statuten wurden anlässlich der Mitgliederversammlung vom 17. Mai 2006 genehmigt und ersetzen diejenigen vom 21. Mai 2003.

Bern, 23. Mai 2006

Anhang 1 zu den Statuten Verein SpielRaum

Art. 1 Mitgliederbeiträge

1. Die Mitgliederversammlung vom 16. Mai 2003 hat folgende Jahresmitgliederbeiträge festgelegt:

Einzelperson oder Familie	Fr.	30.—
Gruppe, Schule, Firma	Fr.	50.—
Gemeinden bis 1'000 Einwohner	Fr.	200.—
Gemeinden mit 1'001 bis 5'000 Einwohnern	Fr.	400.—
Gemeinden mit 5'001 bis 10'000 Einwohnern	Fr.	600.—
Gemeinden mit 10'001 bis 20'000 Einwohnern	Fr.	900.—
Gemeinden mit 20'001 bis 100'000 Einwohnern	Fr.	1'200.—
Gemeinden mit und über 100'000 Einwohnern	Fr.	1'500.—

2. Diese Mitgliederbeiträge behalten ihre Geltung bis eine Mitgliederversammlung neue Ansätze festlegt.